

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Podologinnen EFZ / Podologen EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste Version 01.09.2016)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
2. 2a	ARBEITEN, WELCHE JUGENDLICHE PSYCHISCH ÜBERBEANSPRUCHEN <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen: <ol style="list-style-type: none"> kognitiv: Stress emotional: Traumatisierung: Umgang mit Patienten mit körperlichen und/oder psychischen Behinderungen, z.B. Amputationen, entstellte Gliedmassen
3. 3c	ARBEITEN, WELCHE JUGENDLICHE KÖRPERLICH ÜBERBEANSPRUCHEN <ul style="list-style-type: none"> c) Arbeiten, die je regelmässig länger als 2 Stunden pro Tag in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung verrichtet werden.
5. 5a	ARBEITEN MIT CHEMISCHEN AGENZIEN MIT PHYSIKALISCHEN GEFAHREN <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht <ol style="list-style-type: none"> entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12)
6. 6a	ARBEITEN MIT GESUNDHEITSGEFÄHRDENDEN CHEMISCHEN AGENZIEN <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten mit einer gesundheitsgefährdenden Exposition (inhalativ – via die Atemwege, dermal – via die Haut, oral – via den Mund) oder eine entsprechende Unfallgefahr Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: <ol style="list-style-type: none"> akute Toxizität (H300, H310; H330, H301, H311, H331 – bisher R23, R24, R26, R27, R28) Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43)
6b	Arbeiten bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht: 3. chemische Agenzien, die nicht unter die Chemikaliengesetzgebung fallen, wie Pharmaka und Kosmetika.
7. 7a	ARBEITEN MIT GESUNDHEITSGEFÄHRDENDEN BIOLOGISCHEN AGENZIEN <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten mit Gegenständen, welche mit gesundheitsgefährdenden Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten) kontaminiert sein können, namentlich Blut, organische Abfälle, Alt- und Recyclingmaterial, verunreinigte Wäsche)
7b	<ul style="list-style-type: none"> b) Arbeiten mit Mikroorganismen der folgenden Risikogruppen gemäss der SAMV⁵ (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze, Zellkulturen, sensibilisierende oder toxische Stoffe von Mikroorganismen, gentechnisch veränderte Mikroorganismen): 1. Gruppe 3: Mikroorganismen, die ein mässiges Risiko aufweisen

⁵ Verordnung vom 25. August 1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SR 832.321)

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahren	Ziffern ⁷	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁶ im Betrieb								
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden			Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS				Ständig	Häufig	Gelegentlich
Betreuen der Patientinnen und Patienten	Adäquater Umgang mit Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Behinderungen und schweren Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> Kontakt mit körperlich und/oder geistig behinderten Patienten, z.B. amputierte Gliedmassen. 	2a	<ul style="list-style-type: none"> Umgang mit Stress erlernen, Coping-Strategien kennenlernen, Erfahrungsaustausch mit Ausbildnern und Lernenden Informationsmaterial der SUVA: „Stress? Da haben wir was für Sie!“ (Bestell-Nr. 44065.d) 	2.LJ	4.Kurs	2. LJ	Kurse zum Umgang/Erkennen von chronischem Stress, Stressbewältigung etc. anbieten				1. Lj 2. Lj 3. Li	
Ausführen von nicht operativen podologischen Behandlungen Anbringen von podologischen Hilfsmitteln und Spezialitäten	Situationsgerechter Einsatz von Instrumenten und Chemikalien zur Vornahme von Behandlungsmassnahmen <ul style="list-style-type: none"> Infektionen mit blutübertragenen Erregern, z.B. Hepatitis B und C, HIV Reizungen von Haut und Schleimhäuten durch verwendete Chemikalien (z.B. Lösemittel wie Propanol, Ethanol, Biphenyl-2-ol) Allergische Reaktionen auf verwendete Chemikalien oder Latexhandschuhe (z.B. Citral, HEMA, Acrylphosphine, p-Hydroxyanisole, Urethan acrylat Oligomer, Ali.p. Acylate, Hydrox. Methacrylat, Polye.Acrylat, Silic. D. Silylate, p-Hydroxyanisole) Infektionsgefahr durch mögliche Erreger am Patienten (Pilze, Bakterien, Viren) Arbeiten in ergonomisch ungünstigen Positionen, z.B. länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter oder seitlich geneigter Haltung 	6a 7b 7a 3c	<ul style="list-style-type: none"> Korrektur Umgang mit Instrumenten, Instruktion allgemeine Hygieneregeln Impfung gegen Tetanus (Starrkrampf) und Hepatitis B empfohlen Informationsmaterial der SUVA: „Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Gesundheitswesen“ (Bestell-Nr. 2869/30.d) Schulung über die Chemikalienkennzeichnung GHS / H- und P-Sätze sowie Etiketten und Sicherheitsdatenblätter Schulung über Hautschutz bei der Arbeit Informationsmaterial der SUVA: Checkliste: Hautschutz bei der Arbeit (Bestell-Nr. 67035.d) oder Hautschutz bei der Arbeit (Bestell-Nr.44074.D) Instruktion/Information über korrekten Gebrauch von persönlicher Schutzausrüstung (PSA), wie z.B. Handschuhe Informationsmaterial der SUVA: Checkliste Persönliche Schutzausrüstung (PSA) (Bestell-Nr. 67091.d) Schulung ergonomische Grundlagen der Arbeit, Ermutigung/Unterstützung zu Bewegung/Sport im Alltag <p>Informationsmaterial vom SECO: Ergonomie (Bestell-Nr. 710.067.d), SUVA: Checkliste: Richtige Körperhaltung bei der Arbeit (Bestell-Nr.67090.D)</p>	1. LJ	1.Kurs		Gemäss Hygieneratgeber des Schweizerischen Podologenverbandes SPV unter www.podologie.swiss	1. Lj	NeA	3. Lj		
				1. LJ	1.Kurs	1. LJ	Arbeitsplätze ergonomisch gestalten, z.B. durch höhenverstellbare Kundenliege oder individuell einstellbare Arbeitsstühle			1. LJ	NeA	

⁶ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁷ Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahren	Ziffern ⁷	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁶ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Vor- und Nacharbeiten des Arbeitsumfeldes	Desinfektion von Arbeitsflächen, Anwendung von Hautdesinfektionsmittel zum Eigenschutz Tätigkeiten mit hochentzündlichen Chemikalien inkl. Lagerung (z. B. Lösemittel wie Propanol, Ethanol, Biphenyl-2-ol)	5a 6b	<ul style="list-style-type: none"> Information über die Grundlagen des Brand-schutzes Informationsmaterial der SUVA: Napo in: Vorsicht Chemikalien! (Film und Broschüre) (Bestell-Nr. DVD 351.D/F/I) Toxikologische Grundlagen vermitteln 	1. LJ			Interne Schulung und Instruk-tion	1. LJ	NeA	

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; LJ: Lehrjahr; NeA: Nach erfolgter Ausbildung; PSA: Persönliche Schutzausrüstung